

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.32 vom 2. März 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.32)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.32 du 2 mars 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.32 del 2 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Bei der angefochtenen Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 7. Februar 2018 handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid, bei dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist im Beschwerdeverfahren ist gewahrt. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Gegenstand des Verfahrens ist ausschliesslich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Es kann also nur geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist, beziehungsweise ob sie zu Recht festgehalten hat, dass der Beschwerdeführer die zehntägige Einsprachefrist versäumt hat.

### **E. 2**

2.1 Die Vorinstanz ist nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers eingetreten, da diese verspätet erfolgt sei. Tatsächlich datiert der Strafbefehl vom 2. Mai 2017 und das als Einsprache dagegen behandelte Schreiben vom 2. Februar 2018, womit die 10-tägige Einsprachefrist gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO längst verstrichen war. Der Fall ist allerdings insofern speziell gelagert, als der Beschwerdeführer mit seinem Schreiben nicht auf den Strafbefehl reagiert hatte, sondern auf eine Mahnung der Inkassostelle. Die Staatsanwaltschaft behandelte das Schreiben als Einsprache gegen den Strafbefehl, den der Beschwerdeführer indes nicht erhalten hatte ■ er ging nach sechs Zustellversuchen zurück an die Staatsanwaltschaft.

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, er habe zwar im Mai 2017 eine Parkbusse erhalten, jedoch bis auf die Mahnung der Inkassostelle des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 24. Januar 2018 keine Post betreffend diese Busse erhalten. Er betont in seinem Schreiben vom 2. Februar 2018, dass er die Busse nach Erhalt eines Schreibens bezüglich der Busse sofort beglichen hätte.

2.2 Die Übertretungsanzeige wurde am 27. Juli 2016 an den Beschwerdeführer versandt, eine Zahlungserinnerung erfolgte am 29. September 2016. In ständiger Rechtsprechung erachtet das Gericht die Wahrscheinlichkeit, dass zwei Sendungen unterschiedlichen

Datums an eine funktionierende Postadresse nicht ankommen, als vernachlässigbar gering (AGE BES.2016.27 vom 21. März 2016 E.2.2; vgl. AGE BES.2017.116 vom 28. August 2017 E. 2.1, BES.2016.189 vom 18. April 2017 E. 3.1; vgl. BGer 6B\_110/2016 vom 27. Juli 2016 E. 1.2; vgl. BGE 142 IV 201 E. 2.3 S. 204). Dass die verwendete Postadresse vom Beschwerdeführer genutzt wird und auch funktioniert, ist im Weiteren dadurch erstellt, dass offensichtlich sowohl das Schreiben der Inkassostelle als auch der Entscheid der Vorinstanz dort angekommen sind. Zudem gibt der Beschwerdeführer diese Adresse in seinen beiden Schreiben als seine aktuelle Adresse an. Es ist somit erstellt, dass der Beschwerdeführer mindestens ein Schreiben bezüglich der ausgesprochenen Parkbusse erhalten hat.

Da er die genannte Zahlungsfrist ungenutzt verstreichen liess, wurde korrekterweise das Strafbefehlsverfahren mit entsprechender Kostenfolge in Gang gesetzt. Der Beschwerdeführer hatte mit der Zustellung weiterer behördlicher Sendungen in dieser Angelegenheit zu rechnen, weshalb der Strafbefehl gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO am siebten Tag nach versuchter Aushändigung als zugestellt galt. Nach Ablauf der ab diesem Tag laufenden Rechtsmittelfrist erwuchs der Strafbefehl in Rechtskraft.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen ordentliche Kosten zu tragen. Die Entscheidgebühr ist auf CHF 300.■ zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.